

EWDE

Evangelisches Werk
für Diakonie
und Entwicklung

Kinderschutz-Richtlinie

des Evangelischen Werks für Diakonie
und Entwicklung e. V.



Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Diakonie Deutschland
Brot für die Welt
Diakonie Katastrophenhilfe

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Tel +49 30 65211 0
Fax +49 30 65211 3333

www.diakonie.de
www.brot-fuer-die-welt.de
www.diakonie-katastrophenhilfe.de

Berlin, Januar 2021, 2. Auflage

1. Einleitung.....	4
1.1 Hintergrundinformationen	4
1.2 Christliche Ethik der Verantwortung	5
1.3 Rechte des Kindes	6
1.4 Ziele und Reichweite der Kinderschutz-Richtlinie des EWDE	7
1.5 Akteure zur Umsetzung der Kinderschutz-Richtlinie im EWDE	8
1.6 Schaubild: Elemente der Kinderschutz-Richtlinie	9
2. Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz im EWDE	10
2.1 Verhaltenskodex des EWDE	10
2.2 Standards Personalpolitik	10
2.2.1 Einstellungsverfahren und Stellenbewertung	10
2.2.2 Erweitertes Führungszeugnis	11
2.2.3 Personalentwicklung	11
2.2.4 Vorbereitungskurse für Freiwillige und Fachkräfte	11
2.3 Kommunikationsstandards	12
2.3.1 Öffentliche Berichterstattung im Rahmen der Humanitären Hilfe	12
2.3.2 Verpflichtender Leitfaden für externe Berichtersteller*innen	12
2.4 Inlandsförderung	12
2.5 Informationstechnologie (IT)	13
3. Intervention – Beschwerdemechanismus und Fallmanagement	14
3.1 Zielsetzung	14
3.2 Der Umgang mit Verdachtsfällen (Grundzüge)	14
3.2.1 Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeitende des EWDE	15
3.2.2 Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeitende in einer Partnerorganisation	16
3.3 Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder	16
4. Anforderungen an Partnerorganisationen, Programme und Projekte.....	18
4.1 Grundlagen der Zusammenarbeit: Gemeinsame Standards, Beschwerdemechanismus und Berichtspflichten	18
4.2 Begleitung und Unterstützung der Partnerorganisationen	19
5. Dokumentation und Arbeitsweise des Kinderschutzteams	20
6. Anhang.....	21
6.1 Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder	21
6.2 Ablaufschema EWDE Beschwerdemechanismus in elf Schritten	22
6.3 Gesprächsleitfaden bei Verdachtsfällen in Bezug auf Verletzungen des EWDE Verhaltenskodex und der EWDE Kinderschutz-Richtlinie	23

1. Einleitung

1.1 Hintergrundinformationen

Die Hälfte der Weltbevölkerung ist unter 30 Jahre alt; in vielen Ländern, in denen Brot für die Welt und die Diakonie Katastrophenhilfe Projekte fördern, ist die Mehrheit der Bevölkerung sogar jünger als 20 Jahre. Von den weltweit insgesamt 1,9 Milliarden Kindern unter 18 Jahren¹ lebt etwa 1 Milliarde in Armut. Deshalb sind Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe, die direkt oder indirekt die Situation von Kindern verbessern, besonders förderungswürdig. Gleichzeitig sind Kinder aber auch besonders schutzbedürftig. Die Wahrung der Interessen von Kindern sowie der Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls als ein integrales Menschenrecht muss somit elementarer Bestandteil allen Handelns des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE) sein.

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Kinder von Gewalt und Ausbeutung betroffen. Die Daten der deutschen polizeilichen Kriminalstatistik zum Ausmaß der verschiedenen Gewaltformen gegen Kinder sind aufgrund des hohen Dunkelfeldes nicht angezeigter Straftaten nur eingeschränkt aussagefähig. Auch weltweit, gibt es kaum verlässliche Statistiken – die Schätzungen dazu, wie viele Kinder jährlich Gewalt erfahren, variieren von 500 Millionen bis zu 1,5 Milliarden.² Schwerste Kinderrechtsverletzungen wie Zwangsheiraten, Kinderarbeit, Genitalverstümmelung, Kinderhandel und Zwangsprostitution sind weiterhin millionenfach verbreitet.³ Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass zum Beispiel Kinder mit Behinderungen aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität noch deutlich häufiger betroffen sind. Weltweit – und in zunehmendem Maße – sind alle Länder mit Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch, früher meist als Kinderpornographie bezeichnet, konfrontiert. Verbreitet werden diese Straftaten meist über das Internet und die digitalen Medien.

Obwohl Kinder überwiegend in der eigenen Familie Gewalt und Ausbeutung erleben, ist das Risiko von Übergriffen auch außerhalb des familiären Kontextes aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen nicht zu unterschätzen, so beispielsweise in Institutionen oder im Kontext von Reisen und Auslandsaufenthalten. Dies betrifft auch das EWDE und die Mitarbeitenden, die Dienstreisen unternehmen oder in den Auslandsbüros (bzw. Verbindungsstellen) tätig sind sowie vermittelte Fachkräfte und entsandte Freiwillige.

¹ Der Begriff „Kind“ wird in diesem Text durchgehend definiert wie in der UN-Kinderrechtskonvention (0 – 18 Jahre). Er beinhaltet demnach „Kinder und Jugendliche“ bis 18 Jahren.

² Quelle: Global Survey on Violence against Children: https://violenceagainstchildren.un.org/sites/violenceagainstchildren.un.org/files/global_survey/toward_a_world_free_from_violence_02_23_2016.pdf

³ Quelle: www.unicef.de/presse/2013/unicef-initiative-gegen-gewalt/10374

Sie haben durch ihre Stellung auch eine gewisse Machtposition, die ein besonders hohes Maß an Sensibilität verlangt.⁴

Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe sowie deren lokale Projektpartner arbeiten häufig in fragilen Kontexten, in denen der Schutz von Kindern nicht im Vordergrund steht. Die Gefahr, dass potenzielle Täter*innen über sie den Zugang zu Kindern suchen, muss von diesen Organisationen ernst genommen und mit präventiven Maßnahmen minimiert werden. Dazu bekennt sich der Ökumenische Rat der Kirchen in seinem „Churches' Commitment to Children“ und die ACT Alliance mit ihrer „Child Safe Guarding Policy“ ebenso wie die Gewaltschutzrichtlinie der EKD. Die katholische und die evangelische Kirche unterzeichneten 2013 die „Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem“ und unterstreichen damit auch ihre Verantwortungsübernahme für den Schutz von Kindern.

1.2 Christliche Ethik der Verantwortung

Kirche und Diakonie wollen Kinder in ihrer Entwicklung und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützen. Nach der biblischen Schöpfungserzählung gründet menschliches Dasein in der Beziehung, die Gott als Schöpfer zum Menschen aufnimmt. Dass der Mensch zum Bilde Gottes geschaffen ist, drückt die besondere Würde des Menschen aus. Dies gilt ausnahmslos für alle Menschen, insbesondere auch für Kinder, die Jesus als Vorbilder des Reiches Gottes besonders würdigt (Mk 10,13-16).

Mit dem Motiv der Gottebenbildlichkeit verbindet sich jedoch weniger die Frage, worin die Würde des Menschen besteht, als vielmehr der Hinweis, worauf sie zielt. Die Menschenwürde zielt darauf, dass Menschen positive Beziehungen leben und Verantwortung für die Beziehungen übernehmen, in denen sie sich befinden, um eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln. Maßstab für das Handeln aller ist dabei das, was dem Leben und dem Zusammenleben dient, was Leben erhält, fördert und bereichert.

Christliche Ethik fordert dazu auf, die von Gott verliehene menschliche Würde zu achten und zu schützen. Aber auch Täter*innen von Gewalt sind aufgefordert, die gewohnten Strukturen der Gewalt zu verlassen. Auch sie müssen die Würde und das Freiheitsrecht derer wahrnehmen und achten, denen sie Gewalt angetan haben. Aus christlicher Perspektive sind auch diejenigen, die von Gewalt wissen, dazu verpflichtet die Betroffenen solidarisch zu unterstützen und dazu beizutragen, dass Gerechtigkeit ermöglicht wird. Wenn das Leben trotz der Realität, dass Menschen schuldig werden, gelingen soll, müssen Taten klar erkannt und benannt werden, um dann konstruktiv nach Lösungswegen zu suchen.

⁴ Analysen der Strafverfolgungsbehörden in Großbritannien und den Niederlanden stützen diese Gefahr von Missbrauchsräumen durch Auslandsreisende. 15-20 Prozent aller Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch im Ausland stehen im Zusammenhang mit ausländischen Hilfskräften (Fachkräften der Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe, sowie von Freiwilligeneinsätzen und Kurzzeit-Volunteering) ECPAT International (2016): Offenders on the Move – Global Study on Sexual Exploitation in Travel and Tourism. www.protectingchildrenintourism.org/wp-content/uploads/2018/10/Global-Report-Offenders-on-the-Move.pdf

Das EWDE sieht sich daher in besonderer Weise dazu verpflichtet, Kinder wirkungsvoll zu schützen. Mit seinen kirchlich-diakonischen Einrichtungen, Diensten in Deutschland und den von ihm weltweit geförderten Partnerorganisationen, die mit Kindern arbeiten, muss sich das EWDE daran messen lassen, inwieweit es dieser Verpflichtung nachkommt.

1.3 Rechte des Kindes

Kinder haben ein Recht darauf, vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung geschützt zu werden. In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Jungen und Mädchen – mit und ohne Beeinträchtigungen – schützen und Täter*innen der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen, juristischen Systeme jedoch nicht mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, um wirkungsvoll und zeitnah gegen Täter*innen vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. Die exterritoriale Gesetzgebung, die es in Deutschland und vielen weiteren Ländern in Bezug auf Sexualstraftaten gegenüber Kindern gibt, ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden gegen Straftäter*innen auch nach ihrer Rückkehr ins Heimatland zu ermitteln.

Übergeordneter Orientierungsrahmen der nationalen Gesetzgebungen sind das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵ sowie dessen Fakultativprotokolle, die internationale Gültigkeit haben. Als Kind definiert die Konvention jeden Menschen, „der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat“. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das Prinzip des Kindeswohls, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes. Gewalt gegen Kinder wird, je nach Kontext, mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten belegt. Das EWDE folgt grundsätzlich der Definition der WHO (vgl. Anhang, Kapitel 6.1) nach der jegliche Gewalt gegenüber Kindern als Kindesmissbrauch bzw. -misshandlung zu verstehen ist.⁶ Nach den Luxemburg Guidelines umfasst die Bezeichnung „Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern“ sowohl die Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs als auch sexualisierende Inhalte mit Kindern, was in den Strafgesetzen fast aller Länder als Kinderpornographie bezeichnet wird.⁷ Das Internet und digitale Medien erlangen auch als Instrument der Kontaktabbauung einen immer größeren Stellenwert.

⁵ UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vom 20.11.1989. In der aktualisierten Fassung abrufbar unter www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/%C3%9Cbereinkommen-%C3%BCber-die-Rechte-des-Kindes_2014.pdf

⁶ Das EWDE nimmt jedoch die Ablehnung des Begriffs „Missbrauch“ durch viele betroffene Menschen ernst, die darauf verweisen, dass der Terminus „Missbrauch“ impliziert, dass es auch einen positiv konnotierten „Gebrauch“ von Menschen gäbe. Im Rahmen der vorliegenden Kinderschutz-Richtlinie wird daher explizit darauf verwiesen, dass der Begriff „Missbrauch“ nur genutzt wird, weil er als juristischer Terminus verankert ist.

⁷ Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, adopted by the Interagency Working Group in Luxembourg, 28.01.2016. Die deutsche Fassung ist unter www.terminologie.ecpat.de veröffentlicht. Der Terminologische Leitfaden hilft für eine größere konzeptuelle Klarheit für die Verwendung der Begriffe.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist die moralische und völkerrechtliche Grundlage für das Engagement des EWDE, sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Partnerorganisationen für den Schutz und das Wohlergehen von Mädchen und Jungen bis 18 Jahren in kirchlich-diakonischen Einrichtungen und Diensten in Deutschland sowie in den geförderten Projekten weltweit einzusetzen. Die Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle dienen daher als verbindlicher Bezugsrahmen für die vorliegende Kinderschutz-Richtlinie. Darüber hinaus sind Brot für die Welt bzw. die Diakonie Katastrophenhilfe Mitglieder im Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe (VENRO) und der ACT Alliance. Der VENRO-Kodex zu Kinderrechten/ Kinderschutz⁸ und der ACT-Verhaltenskodex zum Schutz vor sexueller Ausbeutung, Betrug, Korruption und Machtmissbrauch⁹ sowie die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom Oktober 2019¹⁰ sind deshalb weitere wesentliche Grundlagen der vorliegenden Kinderschutz-Richtlinie. Inhaltlich bildet sie die ACT Alliance Child Safeguarding Policy ab, die im Mai 2015 verabschiedet wurde und durch die alle Mitgliedsorganisationen aufgerufen sind, innerhalb von zwei Jahren eine eigene Kinderschutz-Richtlinie zu entwickeln.¹¹

1.4 Ziele und Reichweite der Kinderschutz-Richtlinie des EWDE

Das EWDE verpflichtet sich, im Rahmen seiner Arbeit im In- und Ausland die Rechte von Kindern zu stärken und Kinder in ihrer unmittelbaren Einflussphäre vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinderrechte als Menschenrechte gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für Kinder in den vom EWDE geförderten Programmen und Projekten im Ausland als auch für alle Aktivitäten des EWDE in Deutschland.

Deshalb führt das EWDE die vorliegende Kinderschutz-Richtlinie ein, mit der sowohl unmittelbar, organisationsintern, als auch mittelbar, im Rahmen der finanziellen und personellen Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Schutz von Kindern etabliert werden, die das Risiko von Gewalt minimieren und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein transparentes Vorgehen der Verantwortlichen sichern. Klare Verhaltensregeln sowie funktionierende und transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen gewährleisten ein hohes Maß an Schutz für Kinder. Jede*r Mitarbeitende des EWDE im In- und Ausland ist dazu verpflichtet auf potenzielle Gefahren hinzuweisen und bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unmittelbar und angemessen nach den Vorgaben dieser Kinderschutz-Richtlinie zu reagieren.

⁸ VENRO (2011): VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe. Erstmals beschlossen am 13.12.2007, letzte Änderung vom 16.12.2010. Abrufbar unter https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/Kodex_Kinderrechte_2Auflage_v01.pdf

⁹ ACT Alliance (2011): ACT Alliance CODE OF CONDUCT for the prevention of sexual exploitation and abuse, fraud and corruption and abuse of power. Abrufbar unter <https://actalliance.org/wp-content/uploads/2019/08/ACT-Code-of-Conduct-Policy-2016-E.doc.pdf>

¹⁰ www.uek-recht.de/document/44830

¹¹ http://actalliance.org/wp-content/uploads/2015/07/Child-Safeguarding-Policy_English.pdf

Das EWDE etabliert den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal in seiner Inlands- und Auslandsarbeit. Das Werk und seine Mitarbeitenden verpflichten sich dazu:

- Kinder mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor jeglicher Form von Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;
- ein Umfeld (real und virtuell) zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
- Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen;
- innerhalb des EWDE, in den Auslandsbüros und bei seinen Partnerorganisationen ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren;
- geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln, zu implementieren und deren Umsetzung nachzuhalten;
- im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
- Entscheidungsträger*innen in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.¹²

In Machtkontexten ist das Risiko von Übergriffen immanent. Durch die verbindliche Implementierung der Kinderschutz-Richtlinie sollen alle Mitarbeitenden und Partnerorganisationen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und transparente Regelungen für den Umgang mit jeglichem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verankert werden.

Die Kinderschutz-Richtlinie bildet ein konsistentes und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Sie **gilt für alle Mitarbeitenden des EWDE im In- und Ausland** und richtet **sich ebenso an die Regional- und Projektbüros der Diakonie Katastrophenhilfe und die Verbindungsstellen (VESTen) von Brot für die Welt im Ausland, an Fachkräfte, Freiwillige, Ehrenamtliche, Aushilfen, Praktikant*innen, Gremienmitglieder, Dienstleistungsfirmen, Berater*innen und Journalist*innen**, die – vermittelt durch das EWDE – in Projekte reisen und dort mit Kindern in Kontakt kommen.

1.5 Akteure zur Umsetzung der Kinderschutz-Richtlinie im EWDE

Innerhalb des EWDE wird ein **Kinderschutzteam** eingerichtet und geleitet durch eine*n vom Vorstand eingesetzten **Kinderschutzbeauftragte*n**.

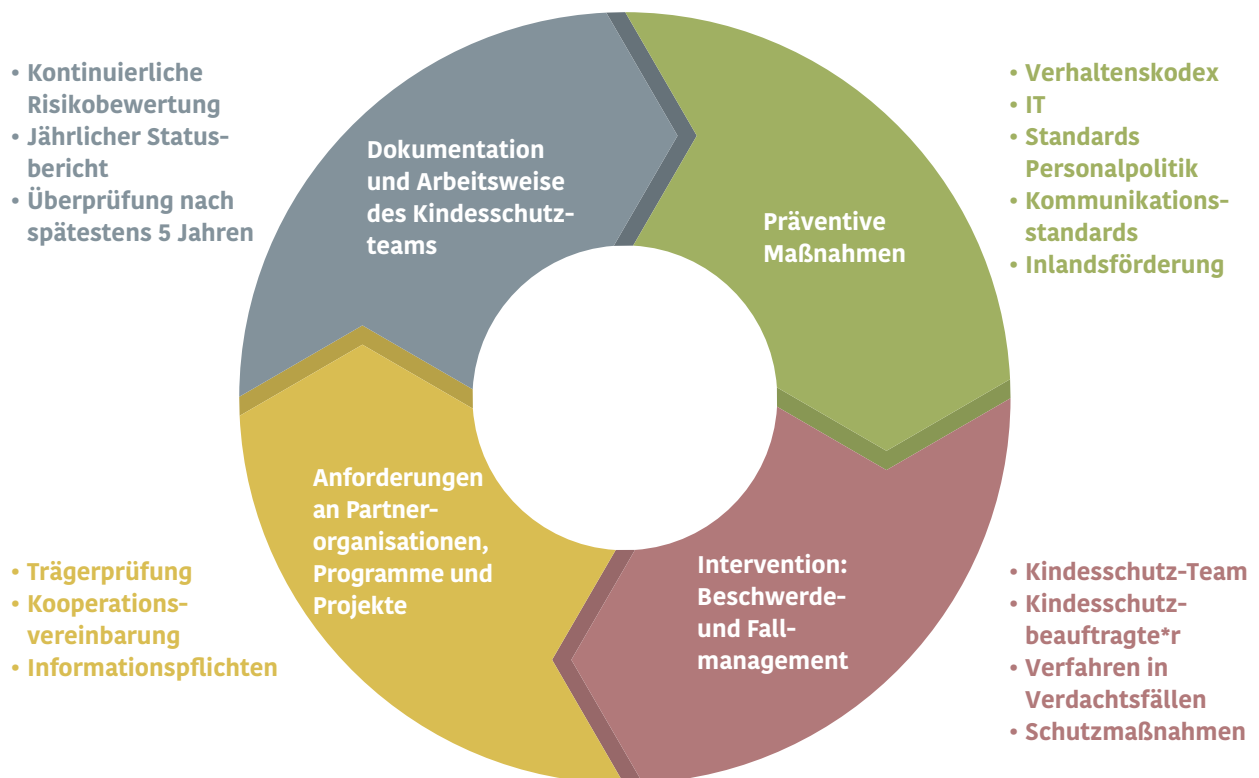
¹² Die Spiegelpunkte sind mit kleinen Veränderungen entnommen aus VENRO (2011): VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe. Erstmals beschlossen am 13.12.2007, letzte Änderung vom 16.12.2010. Abrufbar unter https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/Kodex_Kinderrechte_2Auflage_v01.pdf

Das Kinderschutteam setzt sich zusammen aus dem*der Kinderschutzbeauftragten und mindestens fünf Mitarbeitenden des Werkes, die in verschiedenen Abteilungen arbeiten. Die Mitglieder sind im Bereich Kinderschutz geschult, verfügen über ein entsprechendes Fachwissen und werden fortlaufend weitergebildet. Das Kinderschutteam wird mit den notwendigen Ressourcen für seine Arbeit ausgestattet.

Das Kinderschutteam hat die Aufgabe, Empfehlungen zu den notwendigen Umsetzungsschritten und -maßnahmen für den Vorstand zu erarbeiten, Verdachtsfälle von Gewalt gegen Kinder unter Federführung der Stabsstelle Compliance und Risikomanagement zu bearbeiten, Kolleg*innen im EWDE zu beraten, EWDE-interne Schulungen zu initiieren sowie die Kinderschutz-Richtlinie zu monitoren und zu überarbeiten. Mitarbeitende des EWDE und andere vom EWDE beauftragte und entsandte Personen können beim Kinderschutteam **vertrauliche Beratung** in Fragen des Kinderschutzes erhalten.

Das Kinderschutteam arbeitet bei konkreten Verdachtsfällen eng mit der Stabsstelle Compliance und Risikomanagement zusammen und handelt im Rahmen des Fallmanagements **frei und weisungsungebunden**.

1.6 Schaubild: Elemente der Kinderschutz-Richtlinie



2. Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz im EWDE

2.1 Verhaltenskodex des EWDE

Unser Ziel ist, dass Mitarbeitende des EWDE, die in Kontakt mit Kindern kommen, Freiwillige und Fachkräfte, die mit dem EWDE ausreisen, Ehrenamtliche sowie Projektbesucher*innen, Dienstleisterfirmen und weitere Personen, die im Rahmen von Beauftragungen und Honorarverträgen Kontakt zu Kindern haben, gemeinsam Verantwortung für den Schutz von Kindern wahrnehmen. Ferner sollen sie vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Das EWDE ergreift Maßnahmen, um ein angemessenes Verhalten zu fördern und damit die Mitarbeitenden und alle übrigen genannten Personengruppen, die in Projekte reisen oder bei In- und Auslandsaktivitäten mitwirken, für den angemessenen Umgang mit Kindern stärker zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck ist der Verhaltenskodex des EWDE entwickelt worden, der über ein Kinderschutzkapitel verfügt. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil aller Arbeitsverträge von Mitarbeitenden und gilt in seinen Grundsätzen auch für die anderen vorgenannten Personengruppen, in deren Verträge er integriert wird.

2.2 Standards Personalpolitik

Im Bestreben, für Kinder ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, ergreift das EWDE grundlegende Präventivmaßnahmen auch im Rahmen seines Personalmanagements, die im Folgenden dargelegt werden. Hierbei ist dem EWDE bewusst, dass ein umsichtiges Einstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor der Einstellung potenzieller Täter*innen geben kann. Ein offensiver Umgang mit der Thematik Kinderschutz signalisiert jedoch die hohe Sensibilität des Dienstgebers und entfaltet dadurch eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter*innen.

2.2.1 Einstellungsverfahren und Stellenbewertung

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen eine Kultur der Achtsamkeit und Sicherheit für die Kinder, die mit den Angeboten oder Diensten des EWDE in Zusammenhang stehen, die Organisation und sich selbst zu schaffen.

Bei jeder zu besetzenden Stelle wird bereits im Voraus geprüft, ob der*die Stelleninhaber*in in direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern kommt. Wird es aufgrund der übertragenden Aufgaben zu einem direkten Kontakt mit Kindern kommen, wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Im Vorstellungsgespräch wird das Engagement des EWDE zum Kinderschutz angesprochen. Auf diesem Weg wird bereits im Auswahlprozess die Relevanz des Themas Kinderschutz verdeutlicht.

2.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden des EWDE, die im Rahmen ihrer Dienstausbübung mit Kindern in Kontakt kommen, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis¹³ vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis muss im Fünf-Jahres-Rhythmus erneut vorgelegt werden. Das EWDE trägt die anfallenden Kosten für die regelmäßige Überprüfung und stellt die erforderlichen Anschreiben für die Behörden aus. Hinweise auf eine rechtskräftige Verurteilung in Deutschland oder in einem anderen Staat wegen einer Sexualstraftat an Kindern oder wegen des Menschenhandels stellen Ausschlussgründe für eine Anstellung dar.

Zusätzlich wird bei allen Neuanstellungen geprüft, ob ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist, zum Beispiel wenn direkter Kontakt zu Kindern besteht. Diese Notwendigkeit wird den Mitarbeitenden und Bewerber*innen erläutert.

Darüber hinaus wird geprüft, ob für alle Mitarbeitenden des EWDE, die Auslandsdienstreisen machen, eingeführt wird, dass das erweiterte Führungszeugnis eingesehen wird. Die Notwendigkeit für ein erweitertes Führungszeugnis von Mitarbeitenden mit Auslandsdienstreisen besteht in der besonderen Position, die sie haben und einem erhöhten Risiko eines damit verbundenen Machtmissbrauchs. Näheres regeln Ausführungsbestimmungen, die mit der Mitarbeitendenvertretung (MAV) abgestimmt werden.

Bevor ausreisende Fachkräfte und Freiwillige sowie Personen, die im Auftrag des EWDE mit Kindern zu tun haben, vermittelt werden, müssen sie grundsätzlich das erweiterte Führungszeugnis vorlegen.

2.2.3 Personalentwicklung

Alle Mitarbeitenden werden zum Thema Kinderschutz sensibilisiert und entsprechend ihrer Aufgaben und Funktionen fortlaufend weitergebildet. Auch im Rahmen des Begrüßungstages für neue Mitarbeitende sowie weiterer Informationstage zu Strategie-Themen spielt Kinderschutz eine integrale Rolle. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei darauf, dass die Projektmitarbeitenden, die im Partnerdialog involviert sind, geschult werden. Zudem haben Personalverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden mit Auslandsdienstreisen zum Thema Kinderschutz sensibilisiert werden.

2.2.4 Vorbereitungskurse für Freiwillige und Fachkräfte

Die wichtigsten Kerninhalte der Kinderschutz-Richtlinie sind integraler Bestandteil der Vorbereitungsseminare. Zudem werden die Teilnehmenden in Bezug auf das eigene Verhalten sensibilisiert. Dies beinhaltet auch die öffentliche Kommunikation im Rahmen von Veranstaltungen und in sozialen Medien.

¹³ Im Unterschied zu einem „einfachen“ Führungszeugnis sind in einem erweiterten Führungszeugnis über die Verurteilungen zu den Straftatbeständen §§ 174-180 StGB, 182 StGB hinaus bestimmte, in § 32 Abs. 5 BZRG genannte, weitere Sexualstraftaten vermerkt, deren Offenlegung zum Schutz von Kindern immer angezeigt ist. Andere Staaten verfügen auch über solche Strafregisterauszüge, die abgefragt werden können.

Weitere für das Kindeswohlprinzip relevante Themen, wie zum Beispiel, wie Hinweise auf sexuellen Missbrauch und Täterstrategien erkannt werden können, sind im Curriculum enthalten. Kerninhalt des Seminarbausteins ist, dass für die innere Haltung, die eigenen Werte, die besondere Verantwortung, die gegenüber Kindern/Schutzbedürftigen besteht, sowie den Umgang mit Verdachtsfällen (Fallmanagement) sensibilisiert wird.

2.3 Kommunikationsstandards

Öffentliche Berichterstattung über Auslands-Projekte und Inlands-Aktivitäten birgt das Risiko, Kinderrechte zu verletzen. Um die beteiligten Kinder vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, stellt das EWDE sicher, dass alle eigenen medialen Inhalte¹⁴, die hergestellt und verbreitet werden, die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt. Das EWDE sensibilisiert Auftragnehmer*innen über die besonderen Kindesschutzrisiken bei der Berichterstattung, gerade in der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern.

2.3.1 Öffentliche Berichterstattung im Rahmen der Humanitären Hilfe

Notsituationen und Katastrophen sind meist unmittelbar mit öffentlicher Berichterstattung verbunden. Diese erfolgt in einem Umfeld, in dem Kinder einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, misshandelt oder sexuell missbraucht zu werden, weil Schutzsysteme möglicherweise nicht mehr funktionieren.

Daher ist es im Rahmen der Humanitären Hilfe besonders wichtig, die allgemeinen Kommunikationsstandards zu berücksichtigen und gezielte Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Kinder zu ergreifen. Ziel ist es, von Notsituationen betroffene Kinder nicht zu stigmatisieren, sie keiner zusätzlichen Gefahr auszusetzen und ihre Würde in allen Darstellungsformen zu wahren.

2.3.2 Verpflichtender Leitfaden für externe Berichtersteller*innen

Alle externen Berichtersteller*innen werden verpflichtet, ethische Standards zu beachten, indem sie vor Projektbesuchen oder Inlands-Aktivitäten den „Leitfaden für Pressereisen“ unterschreiben und bei der unter Vertrag nehmenden Abteilung einreichen.

Die Mitarbeitenden des EWDE und der Partnerorganisationen sind verpflichtet, Verstöße gegen den Leitfaden, die im Zusammenhang mit einem vom EWDE vermittelten Projektbesuch entstanden sind, an das EWDE zu melden.

2.4 Inlandsförderung

Bei der Antragsprüfung wird ein (besonderes) Augenmerk auf die würdevolle Darstellung aller Menschen, einschließlich der Kinder, gelegt. Daher ist die Darstellung sexistischer oder herabwürdigender Inhalte, beispielsweise in Drehbüchern, ein Ausschlusskriterium für die Förderung.

¹⁴ Medieninhalte umfassen jegliche Darstellung von Kindern und deren Umfeld in Text, Ton, Bild und Film.

Die Handreichung für entwicklungspolitische Begegnungsprogramme enthält Hinweise zum Kinderschutz. Darüber hinaus werden Antragsteller*innen an geeigneter Stelle auf der Internetseite der Inlandsförderung über das Vorhandensein der Kinderschutz-Richtlinie des EWDE informiert.

2.5 Informationstechnologie (IT)

Das Computernetzwerk des EWDE verfügt über ein Firewall-System, das den internationalen Standards entspricht. Die Firewall für interne Mitarbeitende, aber auch für das Gästernetz, verfügt über Filter, welche Downloads illegaler Dateien verhindern. Die Einstellungen der Firewall werden durch die Abteilung IT im halbjährlichen Abstand überprüft.

Für Mitarbeitende, für die im Rahmen ihrer Tätigkeit das Aufrufen gesperrter Seiten erforderlich ist, ist eine gesonderte Zustimmung des*der Vorgesetzten erforderlich.

3. Intervention – Beschwerdemechanismus und Fallmanagement

3.1 Zielsetzung

Das EWDE verfügt über einen Beschwerdemechanismus, also ein institutionalisiertes Verfahren im Umgang mit Hinweisen auf Verstöße im Bereich Korruption/Betrug/Veruntreuung, Gefährdung des Kindeswohls/Missbrauch/Sexualisierte Gewalt und andere Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben, sowie weitere erhebliche Verstöße gegen interne Bestimmungen und Vorschriften (zum Beispiel den EWDE Verhaltenskodex).

Über den EWDE Beschwerdemechanismus können Meldungen von Verdachtsfällen qualifiziert und zielgerichtet empfangen und bearbeitet werden. Der EWDE Beschwerdemechanismus ermöglicht:

- Fälle von **Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen,**
- eine **angemessene Reaktion** bei Verdachtsfällen auf die jeweilige Situation einzuleiten und
- notwendige **Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einzuleiten.**

Grundlage aller Entscheidungen zu kindesbezogenen Verdachtsfällen innerhalb des Beschwerdemanagements ist das Wohl und der Schutz der Kinder.

Der Informationsfluss an relevante Akteure wird durch eine transparente Dokumentation sichergestellt. Der EWDE Beschwerdemechanismus wird allen Mitarbeitenden des EWDE bekannt gemacht, Ansprechpersonen inner- und außerhalb der Organisation und die entsprechenden Verfahren¹⁵ werden kommuniziert.

Partnerorganisationen (s. Kapitel 4) sind über den EWDE Beschwerdemechanismus informiert und angehalten ihn – neben ihrem eigenen – auch an Zielgruppen, insbesondere auch Kinder, zu kommunizieren.

3.2 Der Umgang mit Verdachtsfällen (Grundzüge)

Hinweise und Beschwerden können das EWDE auf unterschiedlichen Wegen erreichen – anonymisiert über die externe, vom EWDE unabhängige Ombudsperson, direkt über das Kindesschutzteam oder über die unterschiedlichen Kommunikationskanäle des Beschwerdemechanismus (z. B. Integrity-Team¹⁶, Complaint Focal Points¹⁷ in den Außenstellen von Brot für die Welt und der Diakonie Katastrophenhilfe).

¹⁵ Ablaufschema EWDE Beschwerdemechanismus in elf Schritten (siehe Anhang 6.2).

¹⁶ Das Integrity-Team setzt sich aus der Stabsstelle Compliance und Risikomanagement und dem*der Referent*in Recht & Compliance aus dem Justiziariat zusammen.

¹⁷ Vertrauenspersonen in den Außenstellen von Brot für die Welt und der Diakonie Katastrophenhilfe. Die Bezeichnung „Focal Point“ kommt aus dem Englischen und kann mit „Kristallisationspunkt“ bzw. „Anlaufstelle“ übersetzt werden. Im Zusammenhang mit dem Hinweisgebersystem sind auf Ebene der Außenstellen von Brot für die Welt und der Diakonie Katastrophenhilfe die Focal Points dafür zuständig, Compliance-Fälle an das Integrity-Team in Berlin entgegenzunehmen und ggf. weiterzuleiten.

Ein Gesprächsleitfaden für Hinweise und Beschwerden ist entwickelt (siehe Anhang 6.3). Wegen der hohen Gravität der Folgen von Gewaltanwendungen gegen Kinder und dem Bedarf Opfer und Täter*in so schnell wie möglich zu trennen, löst jede Meldung unverzüglich das Fallmanagement und ggf. Sofortmaßnahmen aus. Im Rahmen dessen wird ein Bearbeitungsteam gebildet, dem unter der Federführung des Integrity-Teams notwendigerweise auch Vertreter*innen des Kindesschutzteams angehören. Innerhalb von höchstens 72 Stunden soll eine erste Fallbewertung stattfinden sowie dringende Kindesschutzmaßnahmen (siehe Kapitel 3.3) getroffen werden. Abwesenheiten im Kindesschutzteam müssen mit dem Integrity-Team und der Ombudsperson koordiniert werden.

Da auch die Außenbüros der Diakonie Katastrophenhilfe und die Verbindungsstellen von Brot für die Welt das EWDE repräsentieren, sind diese in den EWDE Beschwerdemechanismus zu integrieren. Eine wichtige Rolle kommt den sogenannten „Complaint Focal Points“ in den Außenbüros zu, welche als Scharnier des EWDE Beschwerdemechanismus zwischen der Zentrale in Berlin und den Außenbüros fungieren und niedrigschwelligen und vertrauensvollen Zugang für die Mitarbeitenden und Zielgruppen vor Ort ermöglichen sollen.

Grundsätzlich können **zwei verschiedene Konstellationen** bei Kindesschutzfällen unterschieden werden:

1. Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeitende des EWDE bzw. durch Personen, die über das EWDE Zugang (analog und übers Internet) zu Kindern oder zu Darstellungen von sexueller Ausbeutung von Kindern erlangt haben (vgl. Kapitel 3.4.1);
2. Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeitende in einer Partnerorganisation (vgl. Kapitel 3.4.2).

Darüber hinaus können das EWDE auch Verdachtsfälle erreichen, die im Projektumfeld von Partnern stattfinden. Sollte das EWDE Kenntnisse davon erhalten, wird die Stabsstelle Compliance & Risikomanagement in Rücksprache mit dem Kindesschutzteam und dem zuständigen Regionalreferat, Kontakt mit der Partnerorganisation aufnehmen. Der Partnerorganisation obliegt die Verantwortung, geeignete Schritte einzuleiten.

3.2.1 Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeitende des EWDE¹⁸

Grundsätzlich werden Verstöße im Bereich Korruption/Betrug/Veruntreuung, Gefährdung des Kindeswohls/Missbrauch/Sexualisierte Gewalt, andere Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben, sowie weitere erhebliche Verstöße gegen interne Bestimmungen und Vorschriften (zum Beispiel den EWDE Verhaltenskodex) vom Integrity-Team verantwortet, sorgfältig geprüft, bearbeitet und dokumentiert.

¹⁸ Der Begriff „Mitarbeitende des EWDE“ meint an dieser Stelle alle Personengruppen, für die die Kindesschutz-Richtlinie des EWDE Geltung hat (siehe Reichweite der Kindesschutz-Richtlinie, Kapitel 1.4).

Bei **Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder** muss das Integrity-Team Mitglieder des Kinderschutz-Teams hinzuziehen, indem ein spezifisches Bearbeitungsteam gebildet wird. Darüber hinaus kann gemeinsam entschieden werden, weitere Verantwortliche, zum Beispiel aus den Regionalreferaten in das „Bearbeitungsteam“ zu berufen.

Das Bearbeitungsteam stellt sicher, dass der Schutz des betroffenen Kindes gewährleistet ist, bevor weitere Maßnahmen im Blick auf die beschuldigte Person eingeleitet werden. Alle Mitglieder des Bearbeitungsteams sind dazu verpflichtet, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identität von betroffenen Kindern, Informant*innen und beschuldigten Personen in angemessener Weise zu schützen.

Sollten Mitglieder des Bearbeitungsteams eine persönliche Beziehung zu den im Verdacht stehenden Personen haben, nehmen sie aufgrund von Befangenheit nicht an der Fallbearbeitung teil. Dem Integrity-Team obliegt die Pflicht, jeden Verdachtsfall bis zu dessen Abschluss schriftlich zu dokumentieren.

Um seiner Expert*innen-Rolle in der Fallbearbeitung gerecht zu werden, kann das Kinderschutzteam **externe fachliche Expertise** hinzuziehen. Bedarfe werden situationsbezogen in Zusammenarbeit mit dem Integrity-Team identifiziert.

3.2.2 Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeitende in einer Partnerorganisation

Wenn der Verdacht sich gegen **Mitarbeitende von Partnerorganisationen** richtet, ist das EWDE unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Partnerorganisationen tragen die Verantwortung, Hinweisen und Beschwerden im Rahmen ihres eigenen Beschwerdemanagements sach- und fachgerecht nachzugehen. Auch hier muss das Kindeswohl stets an oberster Stelle stehen. Gegebenenfalls benötigte Unterstützungsangebote von Seiten des EWDE sind in Kapitel 4 beschrieben.

In Ausnahmefällen behält das EWDE sich vor, Verdachtsfällen im Hinblick auf Partnerorganisationen selber nachzugehen. In gravierenden Fällen, in denen Partnerorganisationen ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommen und sich nicht konstruktiv an der Fallbearbeitung beteiligen, kann das EWDE ein Ende der Kooperation sowie einen sofortigen Zahlungsstopp veranlassen.

3.3 Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder

Kinder, die von Gewalt durch Mitarbeitende des EWDE oder vom EWDE beauftragte Personen betroffen sind, benötigen während des gesamten Verfahrens Hilfe und Unterstützung. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass sie über die institutionellen Handlungsabläufe angemessen und altersgerecht informiert und im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran beteiligt werden.

Bei Bedarf werden ausgebildete Psycholog*innen herangezogen sowie medizinische Versorgungsmaßnahmen eingeleitet und andere staatliche oder nichtstaatliche Institutionen eingeschaltet, um den größtmöglichen Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei institutionellen Betreuungseinrichtungen. Es wird sichergestellt, dass die in Verdacht stehende Person keinerlei Kontakt mehr zu Kindern aufnehmen kann.

Das Umfeld des Kindes (Betreuer*in und/oder Familie) – wenn diese nicht selbst im Verdacht stehen – wird umgehend informiert und ebenfalls unterstützt, um dem Kind eine sichere Umgebung zu verschaffen. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden von dem Integrity-Team in enger Abstimmung mit dem Kindesschutzteam veranlasst. Notwendige finanzielle Ressourcen werden bei Bedarf vom EWDE zur Verfügung gestellt. Hierzu zählt auch die Einbeziehung spezialisierter Psychologen, um Gespräche mit Kindern zu führen. Interviews mit Kindern durch Mitglieder des Kindesschutzteams, durch Verdachtsmeldende oder durch Mitarbeitende des EWDE sind wegen des Risikos der Re-Traumatisierung von Kindern zu unterlassen.

Die hier formulierten Mindest-Standards zum Schutz betroffener Kinder gelten auch für die eigenverantwortliche Fallbearbeitung von Verdachtsfällen bei Partnerorganisationen. Das EWDE entwickelt eine entsprechende Handreichung für Partnerorganisationen, in der diese Standards als Mindestanforderungen definiert werden.

4. Anforderungen an Partnerorganisationen, Programme und Projekte

Eine umfassende Kinderschutz-Richtlinie, welche den international anerkannten „Keeping Children Safe“-Standards¹⁹ genügt, ist aus Sicht des EWDE der konsequenteste Weg, Kinderschutz in der eigenen Arbeit zu gewährleisten. Mindestanforderungen an die Kooperation mit Partnern sind Maßnahmen zur Risikobewertung und Risikomanagement, ein Verhaltenskodex, die Definition eines institutionalisierten Verfahrens bei Verstößen (Beschwerdemechanismus) sowie die Zusage, das EWDE über akute Fälle und deren Bearbeitungsschritte in Kenntnis zu setzen.

4.1 Grundlagen der Zusammenarbeit: Gemeinsame Standards, Beschwerdemechanismus und Berichtspflichten

Partnerorganisationen prüfen vor Durchführung eines Projektes, ob besonders vulnerable Personen (darunter Kinder) Teil ihrer Zielgruppe sind (Risikobewertung). Falls dies der Fall ist, beschreiben die Partnerorganisationen das Risiko und wie sie es im Rahmen des Projektes adressieren (Risikomanagement).

Partnerorganisationen verpflichten sich dazu einen Verhaltenskodex (beziehungsweise eine äquivalente Richtlinie) zu verabschieden, der eine Gefährdung des Kindeswohls, darunter sexuelle, physische oder psychische Gewalt an Kindern sowie Ausbeutung und Vernachlässigung von Kindern verbietet. Diese Verhaltensrichtlinien müssen flankiert werden, indem ein Beschwerdemechanismus eingeführt wird. Kinder der Zielgruppen müssen effektiven Zugang zu diesem Mechanismus haben. Dazu gehört unter anderem, dass Zielgruppen über ihre Rechte aufgeklärt werden, dass der Zugang zum Beschwerdemechanismus niedrigschwellig und dem Kontext angemessen sowie auf besonders vulnerable Gruppen zugeschnitten ist. Sollten Partnerorganisationen nicht bereits über entsprechende Standards sowie einen daran gekoppelten Beschwerdemechanismus verfügen, ist die Einführung innerhalb von drei Jahren verpflichtend vorgesehen. Partnerorganisationen informieren Brot für die Welt und die Diakonie Katastrophenhilfe unverzüglich, sollten sich Hinweise darauf erhärten, dass das Kindeswohl in einem von Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe geförderten Projekt verletzt wurde.

Im Rahmen der Trägerprüfung wird ermittelt, dass eine Kinderschutz-Richtlinie, beziehungsweise ein Verhaltenskodex, der Kinderschutz abdeckt, und ein Beschwerdemechanismus vorhanden sind, beziehungsweise geplant ist, dass diese eingeführt werden.

¹⁹ Quelle: https://resourcecentre.savethechildren.net/node/8562/pdf/kcs_standards_10.14.pdf (nur auf Englisch erhältlich).

4.2 Begleitung und Unterstützung der Partnerorganisationen

Das EWDE unterstützt Partnerorganisationen gegebenenfalls bei der Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen: Bei Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten des EWDE können Partnerorganisationen Kosten für die Entwicklung einer Kinderschutz-Richtlinie, eines Verhaltenskodex' und/oder eines Beschwerdemechanismus' im Rahmen der Projektförderung beantragen. Partnerorganisationen werden über diese Möglichkeiten aktiv im Rahmen des Partnerdialogs informiert.

Außerdem werden Handreichungen entwickelt, welche Mindestanforderungen an einen Verhaltenskodex und Beschwerdemechanismus definieren und „best-practice“ Beispiele für die Umsetzung zusammenfassen.

Die Marken des EWDE befördern die regionale Vernetzung zum Thema Kinderschutz. In vielen Ländern verfügt das EWDE bereits über Partnerorganisationen, die im Themenfeld Kinderschutz tätig sind. Das EWDE ist bestrebt, die Expertise und Kompetenz dieser Organisationen zu nutzen und sie – wenn möglich – gezielt als lokale Ansprechpartnerinnen für andere Partnerorganisationen zu stärken. Darüber können die Beratungs- und Unterstützungsservices (BUS) für die Entwicklung institutioneller Kompetenzen und Instrumente genutzt werden.

Grundsätzlich können sich Partnerorganisationen auch an die Projektverantwortlichen und Referent*innen des EWDE wenden, um ihre Maßnahmen, Instrumente oder konkrete Fälle zu besprechen. Das EWDE-Kinderschutzteam steht Projektverantwortlichen und Referent*innen für fachliche Anfragen zur Verfügung.

5. Dokumentation und Arbeitsweise des Kindesschutzteams

Das Kindesschutzteam trifft sich mindestens halbjährlich, um über aufgekommene Fälle und aktuelle Entwicklungen im Bereich Kindesschutz zu beraten, sich gegenseitig zu **informieren** und **Fortbildungsveranstaltungen** für die Mitarbeitenden zu **planen**. Ziel ist es, ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kindesschutz-Systems des EWDE zu gewährleisten.

Jeder einzelne Fall wird durch das Integrity-Team abschließend dokumentiert und an zentraler Stelle datengeschützt abgelegt. Zu den Kindesschutz-bezogenen Fällen hat das Kindesschutzteam Zugang. Der*die Kindesschutzbeauftragte hat der Stabsstelle Compliance und Risikomanagement einen **jährlichen** mit dem Kindesschutzteam abgestimmten anonymen **Statusbericht** vorzulegen, welcher anschließend von der Stabsstelle Compliance und Risikomanagement als gebündelter Jahresbericht mit den anderen Beschwerdefällen anonymisiert dem Vorstand vorgelegt wird. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein.

Die Kindesschutz-Richtlinie des EWDE wird in einem maximal fünfjährigen Zyklus sowie bei Bedarf vom Kindesschutzteam überprüft. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kindesschutz-Praxis sowie aufgrund externer Änderungen der international geltenden Kindesschutzstandards.

6. Anhang

6.1 Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder

Die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) lautet:

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“²⁰

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung, der in Deutschland die Kinderschutzdebatte prägt, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der für den Einzelfall interpretiert werden muss.

Ausgehend von der Definition der WHO und der Interpretationsnotwendigkeit von Kindeswohlgefährdung werden folgende fünf Hauptkategorien²¹ von Gewalt gegen Kinder definiert:

- Die **körperliche Kindesmisshandlung** umfasst alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlung von Eltern oder anderen erwachsenen Personen.
- **Sexualisierte Gewalt** an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den erklärten Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der*die Täter*in nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise, dass pornographisches Material vorgezeigt beziehungsweise pornographische Filme hergestellt werden und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Person.
- **Seelische oder psychische Kindesmisshandlung** bezeichnet Handlungen und Aktionen, die dazu führen, dass eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind schwer beeinträchtigt ist, und die dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Seelische Misshandlung ist zum Beispiel auch erkennbar, wenn Kinder geängstigt, isoliert, ausgebeutet werden und ihnen emotionale Unterstützung verweigert wird.

²⁰ Übersetzt aus: World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, WHO, Geneva, 29.–31.03.1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1), S. 15. <https://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>

²¹ Vgl. Münden, J. u.a. (2000). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Weinheim.

- **Vernachlässigung** bedeutet, dass sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen) fürsorgerisches Handeln andauernd oder wiederholt unterlassen, welches notwendig wäre, damit die physische und psychische Versorgung des Kindes sichergestellt ist. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.
- **Ausbeutung** bedeutet dass, ein Kind durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt, kommerziell oder anderweitig ausgenutzt wird. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die dazu führt, dass das Kind wirtschaftlich ausgenutzt, in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abgehalten wird und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes gestört wird.

6.2 Ablaufschema EWDE Beschwerdemechanismus in elf Schritten

(Die Kindesschutzspezifischen Besonderheiten sind in Kapitel 3.2 dargestellt.)



6.3 Gesprächsleitfaden bei Verdachtsfällen in Bezug auf Verletzungen des EWDE Verhaltenskodex und der EWDE Kinderschutz-Richtlinie

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

Gesprächsleitfaden bei Verdachtsfällen in Bezug auf Verletzungen des EWDE Verhaltenskodex und der EWDE Kinderschutzrichtlinie

A Einleitung

Der folgende Gesprächsleitfaden soll Orientierung geben und helfen, möglichst konkrete Informationen zusammen zu tragen, um eine Meldung gut weiter bearbeiten zu können.

Bitte führen Sie das Gespräch in einer sachlichen Atmosphäre und reagieren Sie auf jede Meldung verständnisvoll. Beachten Sie dabei bitte folgende generelle Verhaltensweisen:

- **Ruhig bleiben:** Verhindern Sie Reaktionen wie Schock oder Ekel, die ggf. falsch von dem*der Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführenden aufgefasst werden können.
- **Langsam sprechen:** Sprechen Sie langsam und passen Sie sich dem Tempo der*des Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführenden an. Seien Sie geduldig, wenn Antworten langsam und unsicher kommen. Versuchen Sie den Redefluss nicht zu unterbrechen. Die Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführenden geben das Tempo vor.
- **Einfache Sprache verwenden:** Vermeiden Sie komplexe, abstrakte oder suggestive Fragen/Worte. V.a. Betroffene könnten sich sonst vielleicht missverstanden oder nicht gut abgeholt fühlen.
- **Vertraulichkeit gewährleisten:** Machen Sie dem*der Hinweisgebenden klar, dass alle Informationen vertraulich und in kleinem, klar festgelegten Kreis behandelt werden. Wer möchte, kann anonym bleiben. Machen Sie aber deutlich, dass die Meldung am besten dann weiter betreut werden kann, wenn die Fallbearbeitenden selbst Kontakt zu dem*der Hinweisgebende*n bzw. Beschwerdeführenden aufnehmen können. Bei Unsicherheit des*der Hinweisgebenden, ob sein*ihr Verdacht berechtigt ist, machen sie ihm*ihr bewusst, dass die Meldung von einem kompetenten Team weiter betreut und beurteilt wird. Jeder Hinweis ist wichtig, auch falls er sich später als unbegründet rausstellt.
- **Freiwilligkeit zusichern:** Die*der Hinweisgebende bzw. Beschwerdeführende muss keine Informationen preisgeben, wenn er*sie das nicht möchte. Es kann niemand zu einer Antwort gezwungen werden. Die*der Hinweisgebende bzw. Beschwerdeführende kann jederzeit das Gespräch beenden bzw. verlassen.
- **Notizen machen:** Machen Sie sich so umfassend wie möglich Notizen. Wenn die*der Hinweisgebende bzw. Beschwerdeführende zustimmt, kann das Gespräch auch aufgezeichnet werden.

Die Fragen können in beliebiger Reihenfolge gestellt werden. Wichtig ist, dass alle Themenkomplexe angesprochen werden:

- 1) Angaben zu dem*der Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführenden
- 2) Angaben zum Verdachtsfall
- 3) Angaben zu dem*der Beschuldigten
- 4) Angaben zum Beschwerdeprozess
- 5) *Bei Kinderschutz-Fällen:* Angaben zum Kind

Bitte beachten:

- Unter B) finden Sie allgemeine, fallunabhängige Fragen (S. 2).
- Unter C) finden Sie zusätzliche wichtige Fragen im Fall von Verstößen gegen die EWDE-Kinderschutz-Richtlinie, Verdachtsfälle mit Kindern als Betroffene oder Verdachtsfälle der Kindeswohlgefährdung (S. 7).
- Unter D) finden Sie zusätzliche wichtige Fragen im Fall von einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt bzw. sexualisiertes übergriffiges Verhalten (S. 11)

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

B Allgemeine, fallunabhängige Fragen

Eingang des Hinweises bzw. der Beschwerde am:

bei:

Art des Eingangs? schriftlich mündlich

Hinweis oder Beschwerde? Hinweis Beschwerde

1) Angaben zu dem*der Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführenden

Angaben zum*zur Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführenden

Anonym? (bitte ankreuzen)

ja

nein

Geschlecht:

Position beim EWDE bzw. Beziehung zum EWDE:

Marke/Tochtergesellschaft:

Abteilung/Referat/Außenstelle/Partnerorganisation/Diakonischer Landes- oder Fachverband/Diakonische

Einrichtung:

Vorgesetzte*r:

Falls nicht anonym:

Name:

E-Mail:

Telefon:

Ggf. Anschrift:

Falls Verdachtsfall im Ausland / in einer Partnerorganisation:

Land/Ort:

Projektnummer:

Sind Sie selbst betroffen? Haben Sie den Vorfall selbst beobachtet oder hat jemand Drittes darüber berichtet? (bei Kinderschutz-Fällen s. Abschnitt C, bei Sexualisierter Gewalt s. Abschnitt D) (bitte ankreuzen)

selbst betroffen

selbst beobachtet

jemand hat darüber berichtet

Falls nicht selbst betroffen:

Name des*der Betroffenen:

Beziehung des*der Betroffenen zum EWDE:

Seite 2 von 13

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

- Persönlicher Unmut mit Vorgesetzten/Konflikt am Arbeitsplatz
- Arbeitsbedingungen
- Spendenunstimmigkeiten
- Sonstiges:

Gibt es Zeug*innen oder Belege? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

Falls ja, welche?

Ggf. Kontaktmöglichkeiten:

Falls es Zeug*innen gibt, sind diese bereit zur Aussage? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

3) Angaben zu dem*der Beschuldigten

Angaben zum*zur Beschuldigten

Name:

Geschlecht:

Geburtsdatum / Alter:

Position beim EWDE bzw. Beziehung zum EWDE:

Abteilung/Referat/Außenstelle/Partnerorganisation/Diakonischer Landes- oder Fachverband/Diakonische

Einrichtung:

Vorgesetzte*r:

Falls Angaben nicht bekannt:

Sonstige Merkmale zur Identifikation des*der Beschuldigten:

.....

Wie ist Ihre Beziehung zum*zur Beschuldigten?

.....

Von wem ging der Verstoß aus? (bitte ankreuzen)

- EWDE Vorstand
- EWDE Führungskraft
- EWDE Mitarbeiter*in
- Führungskraft einer Partnerorganisation
- Mitarbeiter*in einer Partnerorganisation
- Fachkraft

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Lokale*r Mitarbeiter*in einer Außenstelle von Brot für die Welt oder Diakonie Katastrophenhilfe | <input type="checkbox"/> Freiwillige*r |
| <input type="checkbox"/> Führungskraft eines diakonischen Landesverbandes/Fachverbandes | <input type="checkbox"/> Leistungsempfänger*in/Begünstigte*r |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter*in eines diakonischen Landesverbandes/Fachverbandes | <input type="checkbox"/> Berater*in |
| <input type="checkbox"/> Führungskraft einer diakonischen Einrichtung | <input type="checkbox"/> Stipendiat*in |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter*in einer diakonischen Einrichtung | <input type="checkbox"/> Sonstige*r Vertragspartner*in (Lieferant*in, Dienstleister*in) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: | <input type="checkbox"/> Mitarbeiter*in Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE) |

Wurde der*die Beschuldigte bereits von Ihnen oder Dritten wegen des Vorfalls angesprochen? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein

Falls ja, mit welchem Ergebnis?

.....

.....

.....

.....

.....

Wichtig: Bitte machen Sie dem*der Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführenden klar, dass keine (weiteren) Gespräche mit dem*der Beschuldigten geführt werden sollten.

4) Angaben zum Beschwerdeprozess

Wurde der*die Vorgesetzte informiert (falls nicht selbst betroffen)? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

*Falls ja, wann und was hat diese*r unternommen?*

.....

.....

.....

.....

.....

Wurden bereits andere Stellen einbezogen? (z.B. Stabsstelle Compliance und Risikomanagement, Integrity-Team, Complaint Focal Point, Gruppe Korruptionsprävention, Kindeschutzteam, Datenschutzbeauftragte*r, MAV, AGG-Beschwerdestelle, Gleichstellungsbeauftragte*r, Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Personalabteilung, Finanzabteilung, Justizariat, Außenstelle, örtliche Polizei, Medien ...) (bitte ankreuzen)

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

- ja
- nein
- nicht bekannt

Falls ja, welche und was haben diese unternommen?

.....

.....

.....

.....

.....

Wurden weitere Schritte eingeleitet und wenn ja, welche? (Bitte beschreiben Sie Datum und Uhrzeit der Kontaktaufnahme, Namen des Gesprächspartners*der Gesprächspartnerin und den Inhalt des Gesprächs.)

.....

.....

.....

.....

.....

Sonstiges:

.....

.....

.....

.....

.....

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

C Fallspezifische Fragen: Verdacht auf einen Verstoß gegen die EWDE Kinderschutz-Richtlinie, Verdachtsfälle mit Kindern als Betroffene oder Verdachtsfälle der Kindeswohlgefährdung

Formen von Gewalt gegen Kinder:

(nach UN-Konvention alle Menschen unter 18 Jahren)

- **Körperliche Gewalt:** Schläge, Tritte, Verbrennungen, Schubsen, etc.
- **Emotionale Gewalt:** Anschreien, Demütigung, Einschüchterung, Drohungen, Isolation, Mobbing, Stalking etc.
- **Sexualisierte Gewalt:** sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung in der Prostitution, Kinderpornographie, etc.
- **Vernachlässigung:** Verweigerung der Grundbedürfnisse des Kindes (inkl. medizinischer Versorgung), mangelnde Aufsicht, etc.
- **Ausbeutung:** ausbeuterische Kinderarbeit, Ausbeutung in der Prostitution, Kinderhandel, etc.

Wichtig bei sexualisierter Gewalt bei Kindern:

- „Sexueller Missbrauch liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener sich einem Kind in der Absicht nähert, sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen.“
- = Sexuelle Handlung,
 - die an oder vor oder im Beisein eines Kindes vorgenommen wird und/oder
 - die gegen den Willen des Kindes erfolgt.
- Hinweisgebende haben eventuell den Eindruck, dass eine sexuelle Handlung mit Zustimmung des Kindes erfolgt sein könnte. Es gilt: Die Möglichkeit zur Zustimmung ist an Altersgrenzen gebunden und je nach Land gesetzlich geregelt sind (siehe: <https://www.ageofconsent.net/world>). Sexuelle Beziehungen zu Menschen unter diesen Altersgrenzen sind strafbar - auch mit deren Einverständnis. Ein Einverständnis zur sexualisierten Gewalt gibt es nicht.
- Bundesbürger*innen oder Personen mit Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können nach deutschem Recht belangt werden, wenn sie sich im Ausland des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen strafbar machen. Dies gilt auch in 32 weiteren Ländern.

1) Angaben zu dem*der Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführenden

Sind Sie selbst betroffen? Haben Sie den Vorfall selbst beobachtet oder hat jemand Drittes darüber berichtet? (bitte ankreuzen)

- selbst betroffen
- selbst beobachtet
- jemand hat darüber berichtet

Falls nicht selbst betroffen:

Name des Kindes:

Geschlecht des Kindes:

Beziehung des Kindes zum EWDE:

Kontaktmöglichkeiten des Kindes:

Seite 7 von 13

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem Kind/Jugendlichen?

.....

2) Angaben zum Verdachtsfall

Welche Beobachtungen haben Sie beim Kind gemacht? (Hat es z.B. Verletzungen? Wie ist sein äußeres Erscheinungsbild? Hat es Angstzustände?)

.....

Haben Sie mit dem Kind gesprochen? (bitte ankreuzen)

- ja
 nein

Können Sie ein Gesprächsprotokoll senden? (bitte ankreuzen)

- ja
 nein

Wie hat das Kind reagiert?

.....

Wichtig: Bitte machen Sie dem*der Hinweisgebenden klar, dass keine eigenständigen Interviews mit betroffenen Kindern geführt werden sollten.

3) Angaben zu dem*der Beschuldigten

Haben Sie mit der verdächtigen Person gesprochen? (bitte ankreuzen)

- ja
 nein

Wie hat er*sie auf die Anschuldigung reagiert?

.....

Wichtig: Bitte machen Sie dem*der Hinweisgebenden klar, dass keine (weiteren) Gespräche mit dem*der Beschuldigten geführt werden sollten.

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

Was wissen Sie über die Beziehung des*der Beschuldigten zum Kind?

.....

4) Angaben zum Beschwerdeprozess

5) Angaben zum Kind (bei mehreren Kindern, bitte einzelne Angaben machen)

Angaben zum Kind:

Name:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum / Alter:

Beziehung zum Projekt:

Beziehung des Kindes zum*zur Beschuldigten:

Anschrift des Kindes (bzw. Angabe darüber, bei wem das Kind lebt):

.....

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes:

Wurden Maßnahmen für die gegenwärtige Sicherheit des Kindes eingeleitet und wenn ja, welche?
 (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

.....

Wurden Maßnahmen eingeleitet, um sicherzustellen, dass der Missbrauch nicht fortgesetzt werden kann und wenn ja, welche? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

.....

Können Sie Angaben machen, welche weiteren Maßnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich

Seite 9 von 13

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

sind? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

.....

.....

.....

.....

.....

Hat das Kind eine Behinderung/körperliche Einschränkung? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

Hat das Kind kognitive Beeinträchtigungen? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

Ist das Kind wiederholt missbraucht worden? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

Ist das Kind traumatisiert? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

Besondere kulturelle Faktoren, die zu berücksichtigen sind:

.....

.....

.....

.....

.....

Sonstiges:

.....

.....

.....

.....

.....

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

D Fallspezifische Fragen: Verdacht auf einen Verstoß von sexualisierter Gewalt bzw. sexualisiertes übergriffiges Verhalten

1) Angaben zu dem*der Hinweisgebenden bzw. Beschwerdeführenden

Sind Sie selbst betroffen? Haben Sie den Vorfall selbst beobachtet oder hat jemand Drittes darüber berichtet? (bitte ankreuzen)

- selbst betroffen
- selbst beobachtet
- jemand hat darüber berichtet

Falls nicht selbst betroffen:

Name des*der Betroffenen:

Geschlecht des*der Betroffenen:

Beziehung des*der Betroffenen zum EWDE:

Kontaktmöglichkeiten des*der Betroffenen:

Falls selbst betroffen:

Haben Sie Verletzungen? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein

.....

.....

.....

.....

.....

Brauchen/wünschen Sie sich Schutzmaßnahmen und wenn ja, welche? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein

.....

.....

.....

.....

.....

2) Angaben zum Verdachtsfall

Welche Beobachtungen haben Sie bei dem*der Betroffenen gemacht? (Hat er*sie z.B. Verletzungen? Wie ist sein*ihr äußeres Erscheinungsbild? Hat er*sie Angstzustände?)

.....

.....

.....

.....

.....

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

Haben Sie mit dem*der Betroffenen gesprochen? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein

Können Sie ein Gesprächsprotokoll senden? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein

Wie hat der*die Betroffene reagiert?

.....

.....

.....

.....

Wichtig: Bitte machen Sie dem*der Hinweisgebenden klar, dass keine eigenständigen Interviews mit dem*der Betroffenen geführt werden sollten.

Wurden Maßnahmen für die gegenwärtige Sicherheit des*der Betroffenen eingeleitet und wenn ja, welche? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

.....

.....

.....

.....

Wurden Maßnahmen eingeleitet, um sicherzustellen, dass der Missbrauch nicht fortgesetzt werden kann und wenn ja, welche? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

.....

.....

.....

.....

Können Sie Angaben machen, welche weiteren Maßnahmen zum Schutz des*der Betroffenen erforderlich sind? (bitte ankreuzen)

- ja
- nein
- nicht bekannt

.....

Anwendbarkeit	Dokumenteigentümer	Version	Datum	Formular zur Richtlinie
Für alle EWDE Mitarbeitende	Stabsstelle Compliance und Risikomanagement	1.0	05.01.2021	EWDE Verhaltenskodex

.....

.....

.....

.....

3) Angaben zu dem*der Beschuldigten

Falls selbst betroffen:

Können Sie bitte Ihre Beziehung zum*zur Beschuldigten beschreiben?

.....

.....

Falls nicht selbst betroffen:

Was wissen Sie über die Beziehung des*der Beschuldigten zum*zur Betroffenen?

.....

.....

Haben Sie mit der verdächtigen Person gesprochen? (bitte ankreuzen)

ja

nein

Wie hat er*sie auf die Anschuldigung reagiert?

.....

.....

.....

.....

Wichtig: Bitte machen Sie dem*der Hinweisgebenden klar, dass keine (weiteren) Gespräche mit dem*der Beschuldigten geführt werden sollten.

4) Angaben zum Beschwerdeprozess